

# **Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven inklusiver sonderpädagogischer Förderung in Sachsen**

- Zusammenfassung des Gutachtens von Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz -

## **I. Stand, Entwicklung und Perspektive schulischer Inklusion**

1. Das Festhalten der Staatsregierung an ihrem bisherigen System eines ausgebauten Förderschulsystems mit wenig gemeinsamer Erziehung und das Ablehnen lernzieldifferente Inklusion (mit Förderkindern Lernen und geistige Entwicklung) steht eindeutig im Widerspruch zur Intention und zum Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion ausdrücklich nicht auf die Grundschule beschränkt, sondern auf das gesamte Bildungssystem bezieht.

2. Sachsen hat einen außerordentlich hohen Anteil jener Kinder, denen sonderpädagogischer Förderbedarf zugeschrieben wird (sog. Förderquote, alle Förderschwerpunkte)<sup>1</sup>. Die sächsische Förderquote in den Klassenstufen 1-10 stieg zwischen 1999 und 2008 um 41%, nämlich von 5,5% auf 8,3%. Sie liegt um 40,8% über dem Bundesdurchschnitt und doppelt so hoch wie in vergleichbaren alten Bundesländern.

3. Die überdurchschnittlich hohen Förderquoten treffen vor allem Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Da Kinder mit Migrationshintergrund wie in allen ostdeutschen Bundesländern so auch in Sachsen unter den allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen weitgehend fehlen, müsste die sächsische landesweite Förderquote bei gleicher Überweisungspraxis deutlich niedriger liegen.

4. In Sachsen werden im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich mehr Kinder in Förderschulen Lernen überwiesen und zugleich weniger Kinder der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung zugeordnet. Der Ausschluss inklusiver „zieldifferenter“ Unterrichtung (Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung) in der Sekundarstufe führt zur Aufrechterhaltung auch kleiner Förderschulen. Bestehende Standorte für bestimmte Förderschularten erzeugen allein durch ihre Existenz ihre Nutzung.

**Anteile der Kinder in Förderschulen nach Förderschwerpunkten in Sachsen (2008/09) (in v.H.)**

	Förderschüler/innen Sachsen	Förderschüler/innen Deutschland
FöS Lernen <sup>1</sup>	58,4	43,5
FöS Sprache	6,8	9,5
FöS em-soz	8,7	9,0
FöS Sehen	1,2	1,3
FöS Hören	2,0	2,8
FöS körperliche Entwicklung	4,1	6,3
FöS geistige Entwicklung	18,8	19,0
FöS übrige	-	8,5 <sup>2</sup>
Summe: Alle FöS	100,0	100,0

Quelle: KMK 2010a, S. 24ff. (eig. Ber.); öff. und priv.

5. Der *Integrationsanteil bei einzelnen Behinderungs- bzw. Förderschwerpunktarten* ist deutlich unterschiedlich. Es werden fast ausschließlich Kinder mit „*zielgleichem*“ Rahmenlehrplan integriert werden, „*zieldifferent*“ zu unterrichtende Kinder (Förderschwerpunkt Lernen, geistige Entwicklung) kaum.

**Förderschwerpunkte der Schüler/innen mit Förderbedarf (SEN) in Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht, Sachsen (2009/10)**

	N 100,0%	Lernen 49,0%	Emsoz 13,4%	Sprache 12,1%	gEntw 15,1%	kEntw 6,0%	Sehen 1,4%	Hören 3,0%
SEN in FöS	18.821	11.027	1.636	1.319	3.415	798	234	392
SEN im GU	4.115	218	1.442	1.447	40	569	90	309
Summe	22.936	11.245	3.078	2.766	3.455	1.367	324	701
GU-Anteil	17,9%	1,9%	46,8%	52,3%	1,2%	41,6%	27,8	44,1

Quelle: Stat. Landesamt Sachsen 2010, S. 24-31; eig. Ber.; öff. und priv.

58,7% aller integrierten Kinder mit SEN werden in den Grundschulen unterrichtet, 32,0% in den Mittelschulen, 7,9% in Gymnasien, Sek I, und 0,9% in Gymnasien, Sek II.<sup>3</sup> Die Integrationsquote liegt unter dem bundesdeutschen Durchschnitt und weit unter der von Schleswig-Holstein, dem Flächenland mit dem höchsten Integrationsanteil.

<sup>1</sup> Hier werden aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht die Sächsischen Schulbezeichnungen verwendet. FöS Lernen = Schule zur Lernförderung; FöS Sprache = Sprachheilschule; FöS em-soz: Schule für Erziehungshilfe; FöS Sehen = Schule für Blinde und Sehbehinderte; FöS Hören = Schule für Hörgeschädigte; FöS kEntw (körperliche Entwicklung = Schule für Körperbehinderte.

<sup>2</sup> Der hohe Anteil erklärt sich zu 95% durch Bayern (übergreifende Zuordnung).

<sup>3</sup> Schuljahr 2009/10, eigene Berechnung. Sa-KM 7.9.2010, Anlage 7. In den Waldorfschulen werden insgesamt 14 Kinder integriert, das sind 0,34% aller integrierten Förderschüler/innen.

### Förderquote, Förderschulquote, Integrationsquote 2008 (in v.H.)

	Förderquote (GU und FöS)	Förderschulquote (nur FöS)	Integrationsquote (nur GU)	Integrationsanteil an Förderquote
Sachsen	8,3	6,9	1,4	16,9% <sup>4</sup>
Zum Vergleich: Schleswig-Holstein	5,4	3,1	2,3	42,6%
D	6,0	4,9	1,1	18,3%

Quelle: Bildungsberichterstattung 2010, S. 70, 251 für das Jahr 2008. KMK 2010, S. 39. Legende: GU = gemeinsamer Unterricht. Förderquote: Alle Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf der Kl. 1-10 (SEN). Förderschulquote: Alle SEN, die in Förderschulen unterrichtet werden. Integrationsquote: Alle SEN, die im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule unterrichtet werden. Integrationsanteil: Anteil der SEN, die gemeinsam unterrichtet werden, von allen SEN.

6. Im Schuljahr 2009/10 wechselten von 18.821 Kindern in Förderschulen 309 (wieder) in allgemeine Schulen. Das sind 1,64%.<sup>5</sup> Wer in Sachsen in der Förderschule landet, hat offenkundig selbst in den Förderschulen Sprache und Erziehungshilfe (em-soz) kaum eine Chance, (wieder) mit den anderen Kindern des Wohnumfelds zur Schule zu gehen.

7. Von den Absolventen sächsischer Förderschulen erreicht nur ein geringer Anteil auch nur das Hauptschulniveau, Sachsen liegt hier auch im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlich. Absolventen mit (Fach-)Hochschulreife werden überhaupt keine aufgeführt. Behinderungshomogene Lerngruppen, wie sie für das Förderschulsystem wesenseigen sind, erzeugen ganz offenkundig nicht die allgemein erwünschten Bildungserfolge, auch nicht bei jenen Förderschulen, die „zielgleich“ mit dem Curriculum der allgemeinen Schule arbeiten.

### Schulabschlüsse in Förderschulen 2008 und 2009 in Sachsen

	N (=100%)	Unter Hauptschulniveau	Hauptschul- niveau	Mittlerer Abschluss	(F)Hoch- schulreife
Sachsen 2008	2.500	81,9%	16,1%	2,0%	-
Sachsen 2009	2.175	84,3%	13,7%	2,0%	-
D 2008	46.437	76,2%	21,5%	2,1%	0,2%

Quelle: Sa-KM 7.9.2010, Anlagen 16, 18, 19 (eigene Berechnung). Für 2008 auch in KMK 2010a, S. 45ff. (eigene Berechnung).

Es kann nicht behauptet werden, in den Förderschulen würden erfolgreiche Bildungswege erzeugt.<sup>6</sup> Das kann den Lehrkräften nicht vorgeworfen werden. Es ist vielmehr eher so, dass sie in einer Sisyphos-Situation sind; ihre eigene Kompetenz kann, wie auch analog die PISA-Studien zeigen, wenig gegen *ungünstige Lerngruppenzusammensetzungen* bewirken. Ihre Kompetenz kommt im gemeinsamen Unterricht besser zur Wirkung.

<sup>4</sup> Integrationsquote 2009/10: 17,9% (Stat. Landesamt 2010, S. 24 ff., eig. Berechnung).

<sup>5</sup> Vgl. Sa-KM 7.9.2010, Anlage 15, eigene Berechnung. Darunter 2/3 Jungen, 1/3 Mädchen.

<sup>6</sup> Verwundern muss auch, dass in den Förderschulen das Sitzenbleiben praktiziert wird. Im Schj. 2009/10 waren davon 437 Kinder, vor allem der Klassenstufen 1-4, betroffen. Die Klassenwiederholung ist bekanntlich eine unwirksame Maßnahme.

## II. Empfehlungen zur Umsetzung schulischer Inklusion

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt. Ihre Begründungen, Differenzierungen und weitere Vorschläge sind den jeweiligen Abschnitten zu entnehmen. Mit der Verwirklichung der gesamten Empfehlungen ab Schuljahr 2011/12 kann bis 2018 ein Inklusionsanteil von 85% erreicht werden.

Es wird empfohlen:

1. Die Umsetzung der UN-BRK wird als inklusive Bildung von der Frühförderung und Kindergartenerziehung über Schule und Ausbildung bis zum lebenslangen Lernen als ein *systemischer Prozess* verstanden, bei dem mehrere Ebenen und Handlungsakteure miteinander verbunden sind. Die Inklusionsentwicklung fördert die bessere Qualifikation und baut soziale Benachteiligungen ab.
2. Ein *Aktionsplan Inklusion* wird durch das Land mit einer Zeitperspektive bis 2018 erarbeitet, in dem alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK, die Verantwortlichkeiten, Zeitschritte und Gesamtkosten enthalten sind.
3. Das Land richtet einen *Beirat Inklusion* ein, dem die Vertreter aller Akteure und Betroffenen angehören, der die Umsetzung begleitet.
4. Die *Frühförderung* wird ausgebaut. Vorschulkinder mit Behinderungen (im Sinne der SGB) werden mittelfristig durchweg in *integrativen Kindergartengruppen* gefördert.
5. Das *Schulgesetz* enthält das *uneingeschränkte Recht des schulpflichtigen Kindes mit Behinderungen* (bzw. mit Förderbedarf jeden Förderschwerpunktes) auf gemeinsame Unterrichtung und Erziehung in der allgemeinen wohnortnahen Schule bis zum Ende der Schulpflichtzeit. Auch die nachgeordneten Verordnungen und Regelungen werden inklusionsbezogen überarbeitet.
6. In den *Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung (Verhalten) und Sprache (LES)* wird auf *Feststellungsdiagnostik verzichtet*. Die allgemeinen Schulen erhalten je nach gesamter Zahl ihrer Schüler/innen für diese Förderung eine sonderpädagogische *dauerhafte Grundausrüstung* (feste Stellen). Zeitgleich entfällt jahrgangweise die Einrichtung neuer Klassen in diesen bisherigen Förderschulen (Auslaufen der Förderschulen LES).
7. Für die *übrigen Förderschwerpunkte* bleibt die *Feststellungsdiagnostik* erhalten, wird allerdings in Bezug auf ihre Standards, auch im Vergleich zu anderen Ländern, überprüft. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb von fünf Jahren nach Einführung des Wahlrechts auf gemeinsame Erziehung die Kinder bzw. ihre Eltern zu etwa 50% für inklusive wohnortnahe Unterrichtung und Erziehung plädieren. In jedem Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt sind daher personell, baulich und durch weitere Ausstattungen allgemeine Schulen – Grundschulen und

Sekundarschulen – als Schwerpunktschulen auszustatten. Dies schließt die inklusive Unterrichtung in anderen Schulen mit Zustimmung aller Beteiligten nicht aus.

8. Die *Unterrichtsstundenverpflichtung* in Förderschulen und in allgemeinen Schulen ist gleich. Sie wird angeglichen an die allgemeine Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften in der allgemeinen Schule.

9. *Finanzierung.* Das gegenwärtige Doppelsystem sonderpädagogischer Förderung – mehrheitlich in Förderschulen und minderheitlich in allgemeinen Schulen – ist die teuerste Finanzvariante, vor allem für die Schulträger und die Kostenträger der Schülerbeförderung. Bei Kostenneutralität im personellen pädagogischen Bereich – Verlagerung der Sonderpädagogik-Stellen – ergeben sich durch die wohnortnahe inklusive Unterrichtung und die Schließung oder Umnutzung von Förderschulen deutliche Kostenverringerungen, bei Steigerung der pädagogischen Qualität. Diese Einsparungen sollen u.a. für die *Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUS)* für Kinder und Jugendliche mit emotionalem und sozialem Förderbedarf verwendet werden.

10. Die Personalausstattung für LES und für die übrigen Förderschwerpunkte wird durch eine *landesweite Quote* gesichert, die an die gesamte Schülerzahl gebunden. Diese Quote soll sich an vergleichbaren Flächenländern (unter Abzug von Kindern mit Migrationshintergrund) orientierten und schrittweise erreicht werden. Die Schulamtsbezirke bzw. Direktionen verteilen diese Ressource nach vereinbarten *Sozialfaktoren* der jeweiligen Einzelschule. Für LES werden 4%, für die übrigen Förderschwerpunkte zusammen 2% vorgeschlagen.

11. Trotz mittelfristig weiterem Schülerrückgang soll die *sonderpädagogische Ressource erhalten bleiben* und damit *pro Kind mehr Förderung* als gegenwärtig zur Verfügung stehen („demografische Rendite“).

12. In jedem Landkreis bzw. jeder Kreisfreien Stadt (ggf. auch in Verbänden) wird ein *Aktionsplan Inklusion* und ein *Beirat Inklusion* analog der Landesebene eingerichtet.

13. In jedem Landkreis bzw. jeder Kreisfreien Stadt (ggf. auch in Verbänden) wird ein interdisziplinäres und niedrigschwelliges „*Bürgerbüro Inklusion*“ eingerichtet, das als Beratungsort, Ort aller Anträge von Eltern von Kindern mit Behinderungen (Sozialamt, Schulamt, Jugendhilfe, Krankenkasse) zur Unterstützung von inklusiver Bildung, ihrer Bearbeitung und ggf. auch als Konfliktregelungsstelle dient.

14. Die *Schulnetzplanung* der Landkreise und Kreisfreien Städte wird, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und des Rechts der Kinder auf gemeinsame Erziehung, längerfristig angelegt und in deren Verantwortung gelegt, unter der Voraussetzung der Sicherung landesweiter Vorgaben für Abschlüsse und Qualitätsentwicklung.

15. Alle *Einzelschulen* nehmen inklusive Bildung in ihr *Leitziel* auf und übersetzen dies in ihr konkretes *Schulprogramm*. Jede Schule erhält ein *Zentrum*

*unterstützender Pädagogik (ZuP)*, das die sonderpädagogische und, soweit vorhanden, sozialpädagogische Arbeit organisiert und in die Schulsteuerung eingebunden ist. Die Einzelschule strebt die Einrichtung einer *time-out-Einrichtung* (Schulstation, Oase, Trainings-Raum) an.

16. In die *Ausbildung aller Erzieher/innen und Lehrkräfte* wird ein *Grundmodul „Inklusion / Lernen und Entwicklung unter Bedingungen von Heterogenität“* prüfungsrelevant eingeführt.

17. Es wird ein neues *integriertes Schwerpunktfach Sonderpädagogik LES* sowohl in das Lehramt Sonderpädagogik als auch als *Zweifach* in allen übrigen Lehrämtern eingeführt.

18. Die *praxisnahe und prozessorientierte Erzieher- und Lehrerfortbildung* wird durch regionale Inklusions-AGs, durch Hospitationen und Peer-Peer-Lernen und durch die dafür nötige Qualifizierung von Moderatoren nachhaltig etabliert. Für alle Personen, die neu inklusiv arbeiten, ist ein größeres Fortbildungsmodul im Rahmen der Arbeitszeit verbindlich.

19. Der Prozess der Umsetzung inklusiver Bildung auf allen Ebenen wird durch eine *prozessorientierte wissenschaftliche Begleitung* unterstützt.

20. Der verpflichtende zweijährliche *Bericht des Landes zur Inklusion (Monitoring)* wird im Internet veröffentlicht, unter Beteiligung aller Akteure und der Medien öffentlich diskutiert und für Anregungen zur weiteren Entwicklungen im Land genutzt.